

Nutzungsordnung

für das Jugendzentrum

»Jugendzentrum | Partyraum«

Die folgende Vereinbarung umfasst nachstehende Räumlichkeiten:

- ✓ Jugendzentrum | Partyraum (1. OG / Raum 14) und
- ✓ Jugendzentrum | Küche (1. OG / Raum 15)

Vorwort

Mit in Kraft treten der Bestimmungen der „Gebührensatzung für die Nutzung von Räumen und Gegenständen der Fortuna Kulturfabrik der Stadt Höchststadt a.d.Aisch“ in der jeweils aktuellen Fassung gilt auch die Nutzungsordnung in der jeweils vorliegenden Fassung. Nutzende Personen verpflichten sich mit Vertragsschluss die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten.

Vor Vertragsschluss erfolgt immer eine individuelle Prüfung der Nutzungsanfrage durch das Team der Jugendpflege/des Jugendzentrums. In diesem Schritt wird über Vergabe und Nutzungsdauer entschieden. Abweichende Absprachen zum Nutzungsvertrag müssen immer schriftlich festgehalten werden, mündliche Absprachen sind nicht bindend.

Nutzungsordnung und -vertrag in ihrer jeweils aktuellen Fassung regeln die Nutzungsmöglichkeiten des Partyraumes in der Fortuna Kulturfabrik für

- ✓ Privatpersonen
- ✓ private Vereinigungen
- ✓ Gruppen

Es gelten nachfolgenden Bedingungen.

1. Vertragspartner*in(nen)

Grundlage der Nutzung ist der Abschluss des Nutzungsvertrags, der geschlossen wird zwischen der Fortuna Kulturfabrik der Stadt Höchststadt a.d.Aisch, vertreten durch Bernd Riehlein, und einem*einer im Vertrag genannten Nutzer*in bzw. dessen*deren gesetzlicher Vertretung.

2. Ausschlusskriterien

Eine kommerzielle Nutzung der Räume mit Gewinnerzielung ist in der Regel nicht möglich. Nutzer*innen, die gegen die Vertragsbestimmungen und die vorliegende Nutzungsordnung verstoßen, kann die Nutzung der Räume, ohne Einhaltung einer Frist, untersagt werden.

3. Erweiterte Jugendschutzbestimmungen des Jugendzentrums

In der gesamten Fortuna Kulturfabrik gilt das gesetzliche Rauchverbot und das Verbot von offenem Licht und Feuer. Weiterhin gilt auf dem Außengelände des Jugendzentrums das Jugendschutzgesetz, das Rauchen ist hier gesetzlich verboten!

Für die Nutzung des Partyraumes und der Küche sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und Vorgaben des Gesundheitsschutzes analog anzuwenden. Dies bedeutet für Nutzende und externe Veranstalter, die ein offenes Angebot, nicht im Sinne der Jugendhilfe, anbieten, insbesondere:

- Jugendliche unter 18 Jahren können maximal bis 24 Uhr an der Veranstaltung teilnehmen, Jugendliche unter 14 Jahren bis maximal 22 Uhr. *(Ausnahme: in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person können Minderjährige, nach Absprache, länger bleiben.)*



- Im Partyraum sind der Ausschank, Konsum oder Verkauf von branntweinhaltem Alkohol (Schnaps) verboten! Zuwiderhandlungen können geahndet werden.
- An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen, wie im Jugendschutzgesetz geregelt, keinerlei alkoholische Getränke ausgeschenkt werden. Die Weitergabe ist ebenfalls verboten!
- Während der gesamten Veranstaltung muss eine namentlich genannte volljährige Person und ein*e zu bestimmende*r Stellvertreter*in anwesend sein, die für die Einhaltung der Nutzungsordnung Sorge tragen.
- Bei privaten, geschlossenen, Feiern haften die*der minderjährige(n) Jugendliche(n) / der*die Nutzer*in und eine ebenfalls vertraglich genannte Person, die geltenden Bestimmungen einzuhalten. Privatfeiern von minderjährigen Jugendlichen bedürfen der Aufsicht von wenigstens einer erziehungs- und pflegeberechtigten Person (z.B. Eltern). Diese Person muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend und (physisch wie auch psychisch) in der Lage sein, für die Einhaltung geltender Bestimmungen zu sorgen.

4. Überlassungen und Pflichten

Mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrags übernimmt die nutzende Person im vereinbarten Nutzungszeitraum nachfolgende Rechte und Pflichten:

Überlassung eines Schlüssels

Dem*Der Nutzer*in wird ein Schlüssel für die Nutzung der Räumlichkeiten zum im Vertrag vereinbarten Zeitraum überlassen. Für ein eventuelles Abhandenkommen ausgehändigter Schlüssel haftet die nutzende Person.

Hausverantwortung / Hausrecht

Mit Vertragsschluss übernimmt der*die Nutzer*in, eine gesetzliche Vertretung oder ein*e zu bestimmende*r Stellvertreter*in die Hausverantwortung / das Hausrecht.

Verkehrssicherungspflicht

Der*Die Nutzer*in übernimmt die der Eigentümerin (Stadt Höchststadt a.d.Aisch) obliegende Verkehrssicherungspflicht für die Dauer des Überlassungszeitraums, vor allem für Wege, eingebrachte Gegenstände und Veränderungen an der Einrichtung. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

Schadenersatz aus Nicht-Erfüllung

Sollte die Veranstaltung aus Verschulden der nutzenden Person ohne Kündigung nicht stattfinden, ist das vereinbarte Benutzungsentgelt gleichbedeutend als Vertragsstrafe trotzdem zur Zahlung fällig.

Sicherheitsbestimmungen

Für die Sicherheit der Besuchenden trägt der*die Nutzer*in bzw. beauftragte Personen Sorge. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass andere Nutzende der Fortuna Kulturfabrik, deren Veranstaltungen und/oder Dritte nicht durch die Veranstaltung des*der Nutzer*in gestört oder anderweitig beeinträchtigt werden.

Verstöße

Für Verstöße seitens nutzender Personen oder deren Gäste gegen geltende gesetzliche Regelungen übernimmt die Stadt Höchststadt a.d.Aisch oder deren Mitarbeitenden keine Verantwortung. Verstöße können geahndet werden.

Hygiene- und Gesundheitsschutz

Aktuelle Richtlinien des Gesundheitsschutzes und empfohlene Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Nutzer*innen verantworten die Einhaltung.

JUGEND
ZENTRUM



FORTUNA
KULTUR
FABRIK

Fortuna Kulturfabrik

Jugendpflege

Partyraum

Bahnhofstraße 9

91315 Höchststadt a.d.Aisch

Telefon 09193 50 33 16-332

Telefax 09193 50 33 16-330

E-Mail jugendarbeit
@hoechststadt.de

www.hoechststadt.de/jugend



Höchststadt
a.d. Aisch

5. Schäden

Der*Die Nutzer*in verpflichtet sich, für alle - im Rahmen der Veranstaltung - entstandenen Schäden und / oder Diebstählen an Haus, Außengelände und Inventar aufzukommen.

Regelungen im Schadensfall

a) Ist ein Schaden an der Einrichtung oder den überlassenen Gegenständen entstanden, ist dies Mitarbeitenden der Fortuna Kulturfabrik unverzüglich mitzuteilen.

b) Die Musikanlage ist ordnungsgemäß zu bedienen und zusätzliche technische Gegenstände pfleglich zu behandeln. Die Lautstärke der Anlage darf nicht zu hoch eingestellt werden, da eine zu hohe Lautstärke Schäden am Gehör und der Technik selbst verursachen kann.

c) Für verschuldete Schäden und Reparaturkosten kommen die jeweiligen nutzenden Personen oder die jeweils benannten Schadensverursachenden auf.

d) Kommen Nutzende den vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, sind die Mitarbeitenden der Stadt Höchststadt a.d.Aisch berechtigt die Nutzung zu untersagen.

6. Reinigung und Entsorgung

Die Reinigung von Oberflächen und genutzten Gegenständen erfolgt entsprechend der Verordnungen und Vorgaben des Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzepts der Jugendpflege der Stadt Höchststadt a.d.Aisch.

Reinigung von Nutzräumen

Nutzende verpflichten sich, die überlassenen Räume und Gegenstände grundsätzlich pfleglich zu behandeln. Die Reinigung der gemieteten (Nutz-)Räume, z.B. Partyraum, Küche, WC, Flur, ist unmittelbar nach der Veranstaltung zu tätigen. Hierfür müssen eigene Putzmittel und -utensilien genutzt werden.

Verschmutzungen an Außenanlagen

Falls durch die Veranstaltung Verschmutzungen auf den Außenanlagen, z.B. der anliegenden Plätze, Straße(n) und Gehwege entstehen, so sind diese Flächen ebenfalls auf eigene Initiative und Kosten zu reinigen.

Entsorgung von Müll

Der*Die Nutzer*in ist verpflichtet den anfallenden Müll zu entsorgen. Die Wertstofftrennungsbekälter der Fortuna Kulturfabrik (Papier, Kompost, Kunststoff) können in Anspruch genommen werden. Restmüll, Metall, Glas oder Holz müssen selbst entsorgt werden.

Nachreinigung / zusätzlicher Aufwand

Die Stadt Höchststadt a.d.Aisch behält sich vor notwendige Reinigungen nach der Veranstaltung oder zusätzlichen entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

7. Entgelte und Kaution

Für die Benutzung bestimmter Räume und Gegenstände in der Fortuna Kulturfabrik erhebt die Stadt Höchststadt a.d.Aisch Gebühren nach geltender Satzung.

Nutzungsgebühren

Die Nutzungsgebühr richtet sich nach Art der Nutzung und ist in der Gebührentabelle nachzulesen.

Kaution

Hinzu kommen Kautionskosten in Höhe von 100,- €. Diese werden erst nach Prüfung des Raums, durch Mitarbeitende der Stadt Höchststadt a.d. Aisch, ausgezahlt, wenn keine Beanstandungen bzw. Schäden festgestellt werden.

JUGEND
ZENTRUM



FORTUNA
KULTUR
FABRIK

Fortuna Kulturfabrik

Jugendpflege

Partyraum

Bahnhofstraße 9

91315 Höchststadt a.d.Aisch

Telefon 09193 50 33 16-332

Telefax 09193 50 33 16-330

E-Mail jugendarbeit
@hoechststadt.de

www.hoechststadt.de/jugend



Fälligkeiten

Bei Vertragsunterzeichnung werden Gebühren und Kautions sofort fällig. Erst nach Abnahme der Räumlichkeiten durch eine*n Mitarbeiter*in kann die Kautions erstattet werden. Grundsätzlich kann diese nur erstattet werden, wenn die Vertragsbestimmungen eingehalten wurden.

8. Einhaltung der Nutzungsordnung und Zuwiderhandlung

Der*Die Nutzer*in bzw. dessen*deren gesetzliche Vertretung verpflichten sich mit Unterschrift des Nutzungsvertrages die geltenden Bestimmungen des Vertrags und die Nutzungsordnung stets einzuhalten.

Wenn fahrlässig gegen das Jugendschutzgesetz, v.a. den §9 Alkoholausschank und §10 Rauchverbot verstoßen wird muss mit der Einbehaltung der Kautions und einer polizeilichen Anzeige gerechnet werden. Wissentliche Zuwiderhandlungen gegen Vertragsbestimmungen und Verstöße können ebenfalls mit Einbehaltung der vollen Kautions geahndet werden. Zudem behält sich die Stadt Höchststadt a.d.Aisch vor ihre Räumlichkeiten nicht mehr an entsprechende Personen zu vergeben.

9. Weitere Bestimmungen

Nachfolgende Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten.

Haus-/Feueralarm

Bei Haus-/Feueralarm gilt es die Räumlichkeiten der Fortuna Kulturfabrik schnellstmöglich ruhig und geordnet zu verlassen. Der*Die Nutzer*in trägt Sorge für eigene Gäste und achtet auf mögliche Dritte. Bei Verlassen der Fortuna Kulturfabrik bitten wir hilfsbedürftige Menschen zu unterstützen. Die Stadt Höchststadt a.d.Aisch verweist auf die Regelungen zum Eigenschutz und der Strafbarkeit von unterlassener Hilfeleistung nach §323c StGB.

Sollte der Feueralarm durch Fehlverhalten oder mutwillig ausgelöst werden haften die Verursachenden für entstehende Kosten.

Anwesenheit / Kontrolle durch Mitarbeitende der Stadt Höchststadt a.d.Aisch

Während der Veranstaltung können Mitarbeitende der Fortuna Kulturfabrik anwesend sein. Diesen oder einer delegierten Person ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten. Jene Person(en) sind berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben des Nutzungsvertrags und der Jugendschutzbestimmungen zu kontrollieren und nötigenfalls durchzusetzen. Das Hausrecht des haupt- und ehrenamtlichen Teams der Fortuna Kulturfabrik gilt auch während des vereinbarten Nutzungszeitraums.

10. Kündigung

Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von drei Wochen vor Beginn des vertraglich genannten Nutzungszeitraums nur aus triftigem Grund, von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

11. Datenschutz

Mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrags erklären sich der*die Nutzer*in bzw. zusätzlich genannte Personen einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten nutzungsbezogen verarbeitet und für die Dauer der gesetzlichen vorgeschriebenen Aufbewahrungspflicht gespeichert werden. Der Einwilligung zur Verarbeitung persönlicher Daten kann jederzeit widersprochen werden. Laufende Nutzungsverträge enden dadurch automatisch. Ausgehändigte Schlüssel müssen umgehend zurückgegeben werden.

JUGEND
ZENTRUM



FORTUNA
KULTUR
FABRIK

Fortuna Kulturfabrik

Jugendpflege

Partyraum

Bahnhofstraße 9

91315 Höchststadt a.d.Aisch

Telefon 09193 50 33 16-332

Telefax 09193 50 33 16-330

E-Mail jugendarbeit
@hoechststadt.de

www.hoechststadt.de/jugend

Nutzungsvertrag

für das Jugendzentrum

JUGEND
ZENTRUM



FORTUNA
KULTUR
FABRIK

»Jugendzentrum | Partyraum«

Der folgende Vertrag umfasst die Nutzung nachstehender Räumlichkeiten:

- ✓ Jugendzentrum | Partyraum (1. OG / Raum 14) und
- ✓ Jugendzentrum | Küche (1. OG / Raum 15)

1. Vertragspartner*in(nen)

Der Nutzungsvertrag wird geschlossen zwischen der Fortuna Kulturfabrik der Stadt Höchststadt a.d.Aisch, vertreten durch Bernd Riehlein, und

..... geboren am
Name Geburtsdatum

wohnhaft
Adresse

.....
PLZ Ort

zu erreichen unter
Telefon- / Mobilnummer

.....
E-Mailadresse (optionale Angabe)

(Gesetzlich) Vertreten durch:

..... geboren am
Name Geburtsdatum

wohnhaft
Adresse (falls abweichend)

.....
PLZ Ort

zu erreichen unter
Telefon- / Mobilnummer

2. Gegenstand der Vermietung

Die Stadt Höchststadt a.d.Aisch überlässt dem*der oben genannten Vertragspartner*in den „Partyraum“ des Jugendzentrums

im Zeitraum von bis Uhr
Datum

im Rahmen von
Name / Bezeichnung der Veranstaltung

Fortuna Kulturfabrik

Jugendpflege

Partyraum

Bahnhofstraße 9

91315 Höchststadt a.d.Aisch

Telefon 09193 50 33 16-332

Telefax 09193 50 33 16-330

E-Mail jugendarbeit
@hoechststadt.de

www.hoechststadt.de/jugend



Höchststadt
a.d. Aisch



Fortuna Kulturfabrik

Jugendpflege

Partyraum

Bahnhofstraße 9

91315 Höchstadt a.d.Aisch

Telefon 09193 50 33 16-332

Telefax 09193 50 33 16-330

E-Mail jugendarbeit
@hoechstadt.de

www.hoechstadt.de/jugend

3. Kosten

Für die Nutzung der Räumlichkeiten und des Inventars wird ein Nutzungsentgelt fällig, das durch die Gebührensatzung geregelt wird.

4. Schlüssel

Die Jugendarbeit überlässt dem*der Vertragspartner*in einen Schlüssel für die Nutzung der Räumlichkeiten. Für ein eventuelles Abhandenkommen ausgehändigter Schlüssel haftet die nutzende Person.

5. Belegungsprotokoll

Die Nutzung wird durch Mitarbeitende der Fortuna Kulturfabrik im Raumprotokoll vermerkt. Zusätzlich ist eine Eintragung im ausliegenden Belegungsprotokoll zu tätigen.

6. Reinigung

Nutzende verpflichten sich, die überlassenen Räume und Gegenstände pfleglich zu behandeln. Diese werden im gereinigten Zustand übergeben und im gleichen Zustand zurückgenommen. Alle genutzten Einrichtungsgegenstände, wie auch Oberflächen, Böden, Toiletten, Foyer, Haupteingang und Vorplatz und alle sonstigen Nutzräume müssen in ordentlichem und hygienischem Zustand übergeben werden. Sonderbestimmungen durch gesetzliche Vorgaben bei „Hygiene und Gesundheitsschutz“ sind einzuhalten.

7. Schäden

a) Ist ein Schaden an der Einrichtung oder den überlassenen Gegenständen entstanden, ist dies Mitarbeitenden der Fortuna Kulturfabrik unverzüglich mitzuteilen.

b) Die Musikanlage ist ordnungsgemäß zu bedienen und zusätzliche technische Gegenstände pfleglich zu behandeln. Die Lautstärke der Anlage darf nicht zu hoch eingestellt werden, da eine zu hohe Lautstärke Schäden am Gehör und der Technik selbst verursachen kann. Für verschuldete Schäden und folgende Reparaturkosten kommen die Vertragspartner*innen auf.

c) Kommen Nutzende den vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, sind die Mitarbeitenden der Stadt Höchstadt a.d.Aisch berechtigt die Nutzung zu untersagen.

8. Zustimmung zur Nutzungsordnung

Der*Die Nutzer*in bzw. dessen*deren gesetzliche Vertretung verpflichten sich mit Unterschrift des Nutzungsvertrags die geltenden Bestimmungen des Vertrags und der Nutzungsordnung stets einzuhalten.

Höchstadt,

.....
Name

.....
Unterschrift Nutzer*in

.....
Name

.....
Unterschrift (gesetzliche) Vertretung

.....
Name

.....
Unterschrift Vertreter*in Fortuna Kulturfabrik

